

Erhebungsarten einer eingehenden Nachprüfung unterzogen.

Die neue erweiterte Indexziffer stellt sich für den Durchschnitt des Monats Februar auf 135,6. Da diese Ziffer auf völlig veränderter Grundlage berechnet ist, kann sie mit den früheren Indexziffern nicht ohne weiteres verglichen werden. Bei Anwendung der neuen Berechnungsmethode auf den Vormonat ergibt sich für die Lebenshaltungskosten etwa die gleiche Steigerung wie nach der alten Methode.

Die Veröffentlichung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten erfolgt von nun ab wieder wie früher nur einmal im Monat. Die wöchentliche Bekanntgabe, die zur Messung der sprunghaftesten Preisbewegung in der Inflationszeit eingeführt war, wird mit Rücksicht auf die nummehr größere Stetigkeit der Preisgestaltung wieder eingestellt.

Unter ganz anderen Umständen, im Winter 1919/20, wurde die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten geschaffen. Um die Arbeitnehmererinkommen von heute denen der Vorkriegszeit in ihrer Kaufkraft gegenüberstellen zu können, war es dringend notwendig geworden, einen Maßstab mit dem Preisstande der Vorkriegszeit zu gewinnen. Man hat nummehr eine zeitgemäßere Umgestaltung der Ernährungstabelle vorgenommen und für die Preisermittlung einiger Lebensmittel bessere Qualitäten als bisher zugrunde gelegt. Insbesondere hat man durch Aufnahme einer größeren Menge Fleisch- und Fettwaren, Eiern und Milch einerseits, durch eine Verminderung der Kartoffel- und Brotation andererseits den zu geringen Eiweißgehalt, den die bisherige Nahrungszusammensetzung aufwies, in angemessener Weise, nämlich um fast 20 v. H. erhöht. Die Kalorienzahl selbst, die ausreichend gewesen war, hat dagegen keine wesentliche Erhöhung erfahren. Bei der Ergänzung der Ration um den „Sonstigen Bedarf“ hat man sich darauf beschränkt, durch die Auswahl besonders charakteristischer Repräsentanten den allgemeinen Bedarf zu erfassen. Es wurden dabei für die Körperpflege: Toilettenseife, Handtuch, Haarschneiden, Rasieren; für die Reinigung: Waschseife, Soda, Strohseife, Scheuertuch; für Bildung und Unterhaltung: Tageszeitung, Bücher, Kleinfik und Besuch eines Spielfeldhauses ausgewählt. Zur Erfassung der Verkehrs Ausgaben ist man von einem festen Pauschalwert ausgegangen, von dem je ein Drittel die Ausgaben für Eisenbahn, Straßenbahn und Bahncard repräsentieren.

Die Erhebungsgrundlagen für die Bekleidung haben durch die Ausgabe besserer Stoffmuster für die Erhebungsstellung eine Bervollkommnung erfahren. Auch hier wurden wie bei der Ernährungstabelle die der Indexberechnung zugrunde gelegten Vorkriegspreise einer Nachprüfung unterzogen. Dem von der Gewerkschaftseite geäußerten Wünsche, Steuern und soziale Abgaben in die Indexberechnung einzubeziehen, glaubte man wegen technischer und methodischer Schwierigkeiten nicht entsprechen zu können. Für die Reallohnberechnung besteht die Möglichkeit, diese Beträge vom Bruttolohn abzusetzen und den Restbetrag mit Hilfe der Indexziffer auf seine Kaufkraft umzurechnen. Bei der Bedarfsgruppe Wohnung ist man unter Berücksichtigung einheitlicher Grundätze bei der Einbeziehung der gefächelt festgelegten Mietpreise geblieben. Der von gewerkschaftlicher Seite gewünschte Ausgleich für die vielfach aufzuwendenden höheren Mietbeträge ist leider unterblieben. Schon aus diesem Grunde wäre es notwendig, daß zukünftig sofort bei Veröffentlichung der Reichsindexziffer die Bedarfsgruppen Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf gegliedert würden.

Auch nach der neuen Methode kann die Reichsindexziffer von uns keineswegs als die vollständige Berechnung des Existenzminimums angesehen werden. Mancherlei Voraussetzungen fehlen dazu. Vor allem erscheint es fraglich, ob eine in allen Fällen zutreffende Berechnung überhaupt im Bereich der Möglichkeiten liegt. Die Indexziffer soll und will nichts weiter darstellen, als einen Vergleichsmaßstab einmal mit dem Preisstande der Vorkriegszeit und zum anderen für die Preisbewegung eines Zeitabschnittes.

Mitbestimmung / Mitverantwortung

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebsaufgabe sind in allen Betrieben, die mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigen, Betriebsräte zu errichten. Als Betriebe gelten nicht nur die gewerblichen Unternehmungen, sondern auch alle Büros und Verwaltungen privater oder amtlicher Art (auch Landwirtschaft) ohne Unterschied des Zweckes, dem sie dienen.

Die Betriebsräte gehen aus der geheimen Wahl der Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes hervor; sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Arbeiter und Angestellten wählen die auf sie entfallenden Mitglieder getrennt, es sei denn, daß sie sich auf gemeinsame Wahlen geeinigt haben. Maßgebend ist dafür ein von jeder der beiden Arbeitnehmergruppen in getrennter geheimer Abstimmung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten gefaßter Beschluß. Die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates richtet sich nach der Größe der Arbeitnehmerzahl des

Betriebes (Arbeiter und Angestellte zusammengerechnet), also nicht nur der Wahlberechtigten, sondern aller Arbeitnehmer.

Die Mitgliederzahl des Betriebsrates ist in Betrieben

von 20--49 Arbeitnehmern	3,
„ 50--99 „	5,
„ 100--199 „	6,

Sie erhöht sich um je ein Mitglied in Betrieben von 200--999 Arbeitnehmern für jede weitere 200, in Betrieben von 1000--9999 Arbeitnehmern für jede weitere 500, in Betrieben von 6000 und mehr Arbeitnehmern für jede weitere 1000.

Die Höchstzahl der Betriebsratsmitglieder beträgt 30.

Innerhalb der Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder sollen die Arbeiter und Angestellten nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Betrieb vertreten sein. Der Minderheitsgruppe ist eine Mindestvertretung gewährleistet. Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens bei 50--299 Gruppenangehörigen 2 Mitglieder, „ 300--599 „ 3 „ „ 600--999 „ 4 „ „ 1000--2999 „ 5 „ „ 3000--5999 „ 6 „ „ 6000 und mehr „ 8 „

Wenn sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender nebeneinanderliegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers befinden, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der einzelnen Betriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates neben den Einzelbetriebsräten erfolgen.

In Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 3 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen. Sind im Betriebe mindestens 5 wahlberechtigte Arbeiter und 5 wahlberechtigte Angestellte vorhanden, und ist eine Einigung auf einen gemeinsamen Betriebsobmann nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Arbeiter des Betriebes, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Staatsangehörigkeit und der Anstellung. Wählbar sind dagegen ohne Unterschied des Geschlechtes nur mindestens 24 Jahre alte wahlberechtigte Reichsangehörige, die mindestens 6 Monate dem Betrieb oder Unternehmen, sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbe oder Berufszweige angehören und sich nicht in der Ausbildung befinden.

Außer den eigentlichen Mitgliedern des Betriebsrates werden ebenso viele Ersatzleute gewählt. Sie vertreten die Hauptmitglieder bei deren Verhinderung und treten im Falle des Auscheidens durch Tod, Amtsniederlegung usw. an ihre Stelle.

Die Neuwahl hat der alte Betriebsrat einzuleiten. Er hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus 3 Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem, in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten, beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Einrichtung eines Betriebsrates vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankentafellisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

Spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben zu erlassen. Im Wahlausschreiben ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlußes binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Ausanges beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausanges bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, ob die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlausschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben. Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der

Wahlvorstand bestimmt bis zum letzten Tage der Stimmabgabe oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet, auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten. Die Zahl der einreichbaren Vorschlagslisten ist nicht beschränkt. Jede Vorschlagsliste muß von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Vorschlagene muß seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Vorschlag gegeben haben. Diese Zustimmung ist der Liste beizufügen. Voraussetzung ist natürlich, daß die Vorschlagene wählbar sind.

Jede Liste soll wenigstens doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, wie Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Wenn nicht doppelt soviel wählbare Bewerber auf den Listen benannt werden, wie Mitglieder für den Betriebsrat und Angestelltenrat zu wählen sind, ist die Liste nicht ungültig. Wenn spätestens eine Woche nach Ausgang des Wahlausschreibens keine Vorschlagsliste eingereicht ist, so hat der Wahlvorstand dies bekanntzumachen, und eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann keine Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet. Es besteht dann für den Betrieb keine Betriebsvertretung. Wenn nur eine Liste eingereicht wird, findet keine Wahl statt, sondern die in der einen Vorschlagsliste gültigen Bewerber gelten in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt. Der Wahlvorstand hat bekanntzumachen, daß keine Wahl stattfindet.

Wenn mehrere Vorschlagslisten eingereicht sind, so müssen diese in der Reihenfolge ihres Einganges vom Wahlvorstand numeriert und mit Namen versehen werden. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der vom Wahlvorstand zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmzettel werden in einem besonderen Umschlag abgegeben, der mit der Aufschrift: „Wahl zum Betriebs- und Angestelltenrat“ zu bezeichnen ist. Der Stimmzettel muß die Nummer der Vorschlagsliste enthalten. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel mit vollständig gleichzeitiger Bezeichnung, so gelten sie als eine Stimme. Im anderen Falle sind sie ungültig. Das Mitglied des Wahlvorstandes, das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betraut ist, muß den Umschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerken. Der Kasten muß verschlossen sein. Sind Arbeiter- und Angestelltenratsmitglieder zu wählen, so hat die Stimmabgabe getrennt für jede Arbeitnehmergruppe zu erfolgen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Die Stimmzettel werden den Wahlumschlägen entnommen und die für jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammengezählt. Die Gültigkeit der Stimmabgabe ist zu prüfen. Die Verteilung der Bewerber geschieht in der Weise, daß die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallene Stimmenzahl in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird. Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgefondert und der Größe nach geordnet, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederstimme zugewiesen, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt. Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweils den Gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die der gleichen Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Ersatzmitglieder sind. Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifachen Auszug an derjenigen Stelle, an der das Wahlausschreiben angeheftet war, bekanntzumachen. Wenn die Wahl ungültig ist, muß alsbald ein neues Wahlfahren eingeleitet werden.

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Volkzählung 1925. Der Reichstag hat am 12. März ein Gesetz über die Vornahme einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung verabschiedet. Das große Zählungswort soll die Aufgabe haben, neue Grundlagen für die gesamte Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik zu schaffen, um der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft die unentbehrlichen Aufschlüsse über die berufliche und wirtschaftliche Struktur des deutschen Volkes und der deutschen Volkswirtschaft bereitzustellen. Wegen der Verbindung der Volkszählung mit der Berufs- und Betriebszählung mußte der Zähltermin auf einen Zeitpunkt gelegt werden, an dem das Wirtschaftsleben, auch die Landwirtschaft normaler Weise in vollem Gange sind. Es wurde deshalb, wie früher schon (1882, 1895, 1907) die Zählung auf den 16. Juni 1925 gelegt. Neben der ortsanwesenden Bevölkerung soll auch die Wohnbevölkerung festgestellt werden. Die Volkszählung wird in organischer Verbindung mit der Berufszählung

mittels Haushaltungskonten durchgeführt. Die Fragen beziehen sich einerseits auf Namen, Stellung im Haushalt, Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Mutterprache und Wohnort vor dem Kriege, andererseits auf Beruf, Stellung im Beruf usw. Die gewerbliche Betriebszählung wird mit Hilfe des Gewerbebüchens vorgenommen. Die Fragen erstrecken sich auf die genaue Erfassung der in einzelnen betriebenen Gewerbetätigkeiten, auf die Erfassung der Rechtsform der Unternehmungen, der Zahl der beschäftigten Personen und ihrer Stellung im Betriebe, auf die Ermittlung der Zahl und Leistung der Kraftmaschinen und der Kraftfahrzeuge, sowie der Gliederung der gewerblichen Niederlassungen nach technischen Einheiten. Die Erhebung wird durch die Gemeinden vorgenommen. Die Bearbeitung des Materials erfolgt durch die Statistischen Landesämter, die zusammenfassende Bearbeitung durch das Statistische Reichsamts in Berlin.

Aufwertungsforderungen. Die Erörterungen wegen einer über den Rahmen der 3. Steuernotverordnung hinausgehenden Aufwertung haben unseren Deutschen Gewerkschaftsbund veranlaßt, gegenüber dem Reichsfinanzminister nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß eine Reihe von Forderungen unbedingt eine bevorzugte Behandlung erfahren muß, wenn nicht die Lasten, die mit der Aufwertung für die breiten Schichten des Volkes vorausichtlich verbunden sein werden, den Nutzen der gesamten Aufwertung in das Gegenteil verkehren sollen. Verlangt wird bevorzugte Behandlung von 1. Vermögen der Versicherungsnehmer, 2. Pensionsansprüchen der Wertpensionäre, 3. Guthaben bei Fabrikparzellen, 4. Kauttionen der Arbeitnehmer, 5. Guthaben bei öffentlichen Sparkassen. Die Vermögen der Versicherungsnehmer stellen das Kapital der Arbeitnehmer dar, das auf dem Wege der Beitragszahlung durch einen gewissen Sparzwang angehäuft worden ist und eine Sicherung für die Zeit des Alters und der Erwerbsunfähigkeit bieten soll. Dieses Sparkapital ist nicht zuletzt dadurch verloren gegangen, daß die Art der Anlage den Versicherungsnehmern gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie konnten keine Inflationsgewinne machen, sondern sind die wahren Inflationsverlierer, die von ihrer Substanz leben mußten. Als Beispiel sei nur erwähnt, daß die Reichsversicherungsanstalt, weil ihr jede Hilfe vom Reich verweigert wurde, gezwungen war, Kriegsanleihe im Betrage von 560 Millionen Mark für 40 000 Mark zu verkaufen, um die nötigsten tausenden Ausgaben bestreiten zu können. Die Entschädigung für Verluste, die infolge gesetzlicher Bindungen für die Inhabenden der Arbeit eingetreten sind, muß in erster Linie stehen. Weiterhin muß die Pflicht zur Aufwertung überall dort ausgesprochen werden, wo ihre Unterlassung eine Unbilligkeit auf der einen Seite und eine ungerechtfertigte Bereicherung auf der anderen Seite zur Folge haben würde. Das wäre der Fall bei Kauttionen, die in gutem Glauben geleistet worden sind, und die nun entwertet zurückgeholt werden. Der Arbeitnehmer war zur Kautionszahlung gezwungen, wenn er die Stelle haben wollte, der Arbeitgeber hat das hinterlegte Geld aber benutzt und im Betriebe arbeiten lassen. Noch mehr gilt dies von dem Vermögen der Werks-pensionisten. Die Arbeitnehmer sind in der Regel durch den Arbeitsvertrag zur Mitgliedschaft in der Wertpensionskasse verpflichtet. Die Gelder sind fast ausnahmslos vom Arbeitgeber verwaltet und in seinem Betriebe nutzbringend angelegt worden. Das gleiche gilt von den Fabrikparzellen. Infolgedessen ist hier die Forderung nach voller Aufwertung berechtigt. Die Guthaben bei den öffentlichen Sparkassen müssen bevorzugt aufgewertet werden, weil es sich hier um die Notgroschen der kleinen Leute handelt. Hier ist es ebenso wie bei den Versicherungsnehmern nötig und möglich, besondere Mittel bereitzustellen, so daß unabhängig von einer allgemeinen Aufwertung eine Abwendung des ersten Schadens erfolgt. Für den Fall, daß die Aufwertung dieser sozialen Belange nicht berücksichtigt wird, würden wir die Lasten, die mit einer geringen unterschiedlichen Aufwertung aller Forderungen verknüpft sind, für größer halten als den Nutzen, der dadurch erzielt werden könnte. Es besteht sowieso die Gefahr, daß die ganze Aufwertung zu einem großen Teil auf die Schultern der Arbeitnehmer abgeladen wird.

Der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag. In dieser Frage hat das sächsische Oberlandesgericht (100 329/22) folgende bemerkenswerte Entscheidung gefällt: Die im Marktvertrage des Klägers zwischen seinen Mitgliedern und ihren Lehrlingen abgeschlossenen Lehrverträge sind eine Unterart der Dienstverträge im Sinne von § 611 BGB., bei denen sich sowohl der Lehrling — gegebenenfalls durch seinen Vertreter — als auch der Lehrherr gegenseitig Dienste zusagen und zur Gewährung vereinbarter Vergütung verpflichten, die eine Entlohnung in barem Geld nicht zu sein braucht, sondern auch in Geldwerten bestehen kann; der Lehrherr hat nach dem Vertrag die Verpflichtung, den Lehrling zur Erlernung seines gewerblichen Berufes in den Arbeiten seines Faches, die im Betriebe vorkommen, den Zwecken der Ausbildung entsprechend zu unterweisen und ihm Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Facharbeiter heranzubilden — § 2 des Lehrvertrags —, die Pflicht zur Ausbildung steht an

erster Stelle und gehört zum Wesen des Lehrvertrags. Der Verpflichtung des Lehrherrn entspricht aber andererseits die Verpflichtung des Lehrlings, alle im Rahmen des Lehrvertrags erforderlichen Anordnungen des Lehrherrn zu befolgen und Dienste zu leisten. Auf die Leistung dieser Dienste hat der Lehrherr einen Anspruch. Denn wenn auch der Lehrvertrag vorwiegend zu dem Zweck abgeschlossen ist, um den Lehrling auszubilden, so erblidet der Lehrherr doch, selbst wenn ein Gehalt vereinbart sein sollte, auch in der Unterweisung, die der Lehrling ihm durch seine im Rahmen des Ausbildungszwecks liegenden Dienste leistet, eine Gegenleistung, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bildet. Damit kennzeichnet sich der Lehrvertrag privatrechtlich als ein Arbeitsvertrag, der allerdings weiter, ohne ihn dieser Eigenschaft zu entziehen, durch öffentliches Recht — vgl. §§ 126 ff. Gewerbeordnung — stark beeinflusst wird.

Das Problem der Kriegsschulden. Jüngst traten die Finanzminister der alliierten Staaten zu einer Konferenz zusammen, um in der Hauptsache über das Problem der interalliierten Schulden zu verhandeln. Bekannt ist, daß England seine Kriegsschulden an Amerika durch gegenseitiges Liebereinkommen nach einem bestimmten Plane zurückzahlen wird, während sonst dieses ungeheure Problem der Staaten untereinander noch völlig in der Schwebe ist und eine Lösung dieser Weltfrage auch für Deutschlands Zahlungsplan von großer Bedeutung werden kann. Ueber die Konferenz ist wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Dem Ziele selbst ist man aber kaum näher gerückt. Daß niemals alle Schulden getilgt, alle Forderungen vereinnahmt werden könnten, glaubt niemand unter der jetzigen Generation. In Goldmark umgerechnet ergibt sich, daß Amerika rund 45 Milliarden Mark Forderungen und keine Schulden, England rund 41 Milliarden Forderungen und 18,5 Milliarden Schulden und Frankreich 7,2 Milliarden Mark Forderungen und 27 Milliarden Mark Schulden an die alliierten und assoziierten Staaten hat.

Furchtbare Zahlen. In Berlin wohnen an 250 000 Menschen zusammengepfercht in 42 000 Einzelzimmern. In Düsseldorf haben 63,1 Prozent der Spitalsbedürftigen Tuberkulosekranken nicht einmal ein eigenes Bett. In 17 000 Bewohnern der Stadt München haben überhaupt kein Bett. In Deutschland wurden vor dem Weltkrieg jeden Tag durchschnittlich 143 Kinder im Namen des Gesetzes schuldig gesprochen. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher in Deutschland betrug im Jahre 1908 55 270, also täglich in Deutschland 151. Von den 32 054 Zöglingen, die im Alter von 14 bis 18 Jahren in den Jahren 1901 bis 1911 der Fürsorgeziehung in Preußen überliefert wurden, waren nicht weniger als 16 486 bereits gerichtlich abgestraft und von den 9582 darunter befindlichen überwiesenen Mädchen waren 8453 der Unzucht ergeben. Seinarbeiterinnen in Frankfurt a. M. bekamen für je 444 Stück künstlicher Kornblumen, die sie verfertigten, 7 Pfennige, für 144 Margueriten 5 Pfennige. 60 Prozent der Menschen in unseren Großstädten wohnen unter dem gesetzlichen Existenzminimum. Ein Drittel der Volksschuljugend daselbst ist schwer unterernährt. 3500 Kinder in Hamburg erhalten täglich kein warmes Mittagessen. In der Stadt Berlin leben an 50 555 Prostituierte. Von den 32 Millionen Männern Deutschlands sind jährlich 1 300 000 geschlechtskrank. An 500 000 Fruchtbarungen werden von verbrecherischen Ärzten und Hebammen jährlich in den Städten Deutschlands vorgenommen. Die Schäden durch Geschlechtskrankheiten deren Seuchenherde in den Großstädten zusammengezogen sind, belaufen sich in Preußen allein jährlich auf 150 000 000 M. In 2900 Kinotheatern in Deutschland, die von rund 293 000 Menschen täglich besucht werden, wird das deutsche Volk sittlich systematisch vergiftet. Weinabe jedes Schaufenster der Großstädte trägt in der einen oder anderen Weise bei zur Förderung moderner Großstadtdeliken. Die Wirtschaftsgesellschaftsordnung, die diese Früchte zeitigt, ist die „kapitalistische“, ihr Tragpfeller der Kapitalismus, die Heilsteigerung, die ihm seine Begründung verleiht, ist der Liberalismus, und sein Beschützer leider Gottes vielfach noch der Staat.

Kapitalistischer Geist. Das Zeitalter des Kapitalismus hatte die uneingeschränkte Freiheit des Menschen proklamiert. Diese Lehre war Wahnsinn und Verbrechen zugleich. Wo uneingeschränkte Freiheit gilt, muß der Schwache dem Starken unterliegen. Und er unterlag. Der Starke proklamierte das Recht des Stärkeren und erstämpfte den Schwachen. Der Starke beherrschte bald durch das Geld, das Kapital, die Wirtschaft, Zivilisation und Kultur. Der Kapitalismus machte Grund und Boden zum Spekulationsobjekt, zur Ware, sochte mit gleichem Golde den Bauern von der Heimatstätte oder unterband ihm das Leben. Er machte den Arbeiter zu seinem machtlosen Sklaven, nahm ihm den inneren Frieden und den Anteil an den Gütern der Erde und gab ihm dafür innere Zerissenheit, Unsicherheit der Existenz, Not und Elend in tausendfältiger Gestalt. Er zerriß die Familie und löste damit die Keimzelle der menschlichen Gesellschaft und aller Ordnung auf. Er gewann Einfluß auf Kirche und Schule, legte ihnen Fesseln an von Gold und Eisen und machte Bildung und Wissen zum Privilegium der be-

stehenden Klasse. Er zerstörte die Religion, nahm den Christengeist, den Geist der Nächstenliebe, des Opfer sinns, des Gemeinschaftsgebens hinweg. Nur den Namen „Christen“ ließ er ihnen. Name aber ist Schall und Rauch. Er unterjochte den Staat. Aus der Lebens- und der Volksgemeinschaft wurde der Staat ein großer Zweckverband zum Schutze kapitalistischer Interessen. Er verstand es durch mächtige Wirtschaftsgruppen und durch die von diesen gestaute Presse, Regierungen, Staat und Volk sich dienstbar zu machen. Nicht in der Abschaffung des Privateigentums, sondern in der Erkämpfung einer gerechten Eigentumsordnung, die Eigentum und Besitz nur dem zuerkennt, der arbeitet und schafft und nur in dem Maße eine Anhäufung von Eigentum zuläßt, wie es das Wohl der Allgemeinheit gestattet, einer Eigentumsordnung, die die Beherrschung der Menschen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Politik und der Presse durch das Kapitalinteresse nicht möglich macht, darin liegt die Lösung des Problems.

Muß ein eingeschriebener Brief angenommen werden? Niemand ist an sich verpflichtet, irgendeine „unbestellte“ Sendung oder Sache anzunehmen, also auch nicht einen Brief. Da indessen briefliche Mitteilungen eine der vielen Formen sind, in denen sich unser gesamter gegenseitiger geschäftlicher und privater Verkehr zu erkennen gibt, so kann man einen Brief durchaus nicht als etwas „Unberlangtes“ betrachten; erst recht dann nicht, wenn er „eingeschrieben“ ist, sobald man also hieraus darauf schließen muß, daß der Inhalt des Briefes sehr wichtiger Natur ist und daß dessen Inhalt auch ganz sicher zu persönlicher Kenntnis des Adressaten gelangen soll. Wenn man also die Annahme eines solchen Briefes ablehnt, so hat man dazu das Recht, d. h. man hat die Folgen zu tragen, wenn der Inhalt des Briefes sich auf irgendwelche Rechtsverhältnisse bezog. Eine neue Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle besagt folgendes: Jemand nahm einen eingeschriebenen Brief deshalb nicht an, weil auf dem Umschlag der Absender nicht vermerkt war. Der Brief enthielt aber die Kündigung eines Vertragsverhältnisses. Vom Absender wurde vor Gericht nachgewiesen, daß die Kündigung Inhalt des eingeschriebenen Briefes war, der rechtzeitig zur Post gegeben und von dieser rechtzeitig dem Adressaten vorgelegt wurde, die Annahme aber abgelehnt worden sei. Irgendwelche Porto- und sonstige Kosten wären dem Adressaten bei Annahme des Briefes nicht zugemutet worden. Das Oberlandesgericht hat entschieden, daß der Inhalt des Briefes, nämlich die Kündigung, dem Adressaten gegenüber vollkommen zu Recht bestehe.

Jedem Deutschen eine gesunde Wohnung! So steht in der Reichsverfassung. In Wirklichkeit leiden wir unter einem entsetzlichen Wohnungsmangel. Aber schon in Vorkriegszeiten sah es mit dem Heim der meisten handarbeitenden Großstadtmenschen trostlos aus. Mit Schauern nahm man die Auswirkungen kapitalistischer Mammonsucht wahr. Aber man vermied ängstlich, die Art an die Wurzeln zu legen. Demen, die in den vornehmen Vierteln breit und behaglich wohnen, steht jedes moralische Recht, den Armen der Armen Verirrungen vorzumerken, um die sie sich selber anfragen müßten. Warum berühren die Bodenspekulanten und Häuserhändler mit ihren schmutzigen Schächerhänden den Boden, der heiliges Gotteserbe ist und sittliche Verpflichtung für den Besitzer? Wo bleibt der Staat, der dem schamlosesten Treiben scheinbar untätig zusieht und sich zum Mitschuldigen macht am Niedergang des Volkes? Sind Worte wirklich Schall und Rauch, und die Verfassung ein Frege Papier, das wertlos wie in dem Augenblick, wo einer kleinen aber einflussreichen Clique dadurch ihre Widergeschäfte zerfallen werden? Warum werden die jährlich zickel zwei Milliarden Mark tragenden Haussteuern nicht restlos dem gemeinnützigen Hausbau zugeführt? Gewiß wird heute gebaut. Aber auf einem Boden, an dem sich viele bereits „gesund“ gemacht haben, mit Baustoffen, deren stark geschmälerte Produktion mehr Profit abwirft, als die wesentlich höhere Produktion vor dem Kriege, und zu einem Zinsfuß, der über den dreifachen Friedensfuß hinausgeht. Da die Mieten in solchen Häusern für den normalen Staatsbürger unerträglich sind, wachsen sie sich zu einer katastrophalen Gefahr aus in dem Augenblick, wo beim Aufheben der Zwangswirtschaft die Wohnungsmieten auch der alten Häuser sich „anpassen“ würden. Solange die trostlosen Zustände auf dem Baumarkt andauern, ist es staatsverfallende Pflicht von Reich, Ländern und Gemeinden, alles verfügbare Geld zur Erstellung von Wohnungen zu Friedenszinsen auszuliehen, aber nur an solche Gesellschaften, die daraus nicht wieder für sich Kapital schlagen wollen. Leider verbirgt sich heute selbst unter der genossenschaftlichen Form oft genug erbärmliches Gewinnstreben, so daß größte Vorsicht am Platze ist. Symptomatisch für den vorherrschenden Geist ist die Verdrängung des Stiehlungsbaues durch den Hochbau. Demgegenüber muß schon aus beschränkungsrechtlichen Gründen verlangt werden, daß die Staatsgelder in der Hauptsache der breiten Siedlung und dem Hochbau zugute kommen. Auf keinen Fall darf weiter zugegeben werden, Gelder aus der Hauszinssteuer für andere als für Wohnungszwecke zu verwenden.

